

Hygiene-Regeln Tischtennis des TV Rüggeberg:

Unsere Regeln orientieren sich an der CoronaSchVO NRW und evtl. Auflagen der Stadt Ennepetal **für kontaktfreien Innensport.**

Abhängig von in der Tabelle „Inzidenzstufen der Kreise und kreisfreien Städte“ des Landes NRW festgestellten 7-Tage- Inzidenz gilt:

Land NRW und EN-Kreis	EN-Kreis	
	<= 35,0	> 50,0
Training möglich	Training möglich mit <ul style="list-style-type: none"> • bestätigtem Schnelltest *) oder • vollständiger Impfung *) oder • genesener Infektion *) 	Training nicht möglich

Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko nach Kenntnisnahme der nachstehenden behördlich abgestimmten Hygienervorschriften des Vereins.

Personen, die einer Covid-19-Risikogruppe angehören, müssen die erforderliche Risikoabwägung selbst treffen.

Verantwortlich für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln ist der Tischtenniswart.

- vor Ort ist immer ein Verantwortlicher, der in das Hygienekonzept eingewiesen ist und für die Dokumentation der Einheit (= zeitlich zusammenhängender Spielblock) zuständig ist.
- um die Hygieneregeln einzuhalten, dürfen sich in der Halle **maximal 14 Personen** und der Hygieneverantwortliche aufhalten.
- das Tragen einer **medizinischen** Maske und das Abstandsgebot sind beim Betreten/Verlassen der Sportstätte sowie bei der Nutzung von Umkleiden und WC-Anlagen verpflichtend.
- **Duschräume sind gut zu lüften; es gilt das Abstandsgebot.**

- für Teilnehmer, die auf einen Einsatz warten, gilt die Maskenpflicht und ein Mindestabstand von 1,5 m zueinander und zu den aktiven Teilnehmern
- die Hallentüre wird jeweils nach Eintreffen der Teilnehmer verschlossen, so dass kein unkontrollierter Zugang möglich ist.
- jeder Teilnehmer trägt sich in die vorbereitete Teilnehmerliste ein.
- Mund-/Nase-Maske ist von jedem Spieler persönlich mitzubringen.
- Reinigungs- sowie Flächendesinfektionsmittel und Handschuhe stehen beim Übungsleiter zur Verfügung.
- Zuschauer und Begleitpersonen sind grundsätzlich nicht möglich.
- alle Teilnehmer der Trainingseinheit werden vor dem Training per Messgerät (kontaktlos) auf Fieber überprüft.
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Halle weder betreten noch teilnehmen.
- grundsätzlich dürfen nur angemeldete Personen die Halle betreten.
- Teilnehmer können nur online über <http://www.rueggeberger.de> angemeldet werden.
- minderjährige Teilnehmer müssen eine Einverständniserklärung der Eltern vorlegen.
- **Aufbau, Abbau und Reinigung der Trainingsgeräte erfolgt mit Maske.**
- die Intensität der Lüftung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum Anwesenden anzupassen. **)
- jeder Teilnehmer nutzt den eigenen Schläger. Ist dies nicht möglich, ist der Schläger bei jedem Nutzerwechsel zu reinigen.
- Sporttaschen sind unter den Tisch oder in ausgewiesenen Arealen abzustellen.
- nach der jeweiligen Einheit ist an den Tischen eine mindestens 15-minütige Pause einzulegen. In dieser Zeit sind die Bälle, Tische und sonstigen Trainingsgeräte zu reinigen und eine Stoßlüftung der Halle über Fenster und Notausgang vorzunehmen.
- nach der Einheit ist die Halle unverzüglich zu verlassen.

Allen Teilnehmern werden die Verhaltens- und Hygieneregeln bei der Anmeldung zur Verfügung gestellt und verbindlich vereinbart.

***) zu beachten**

Testpflicht/-bestätigung:

- soweit in dieser Verordnung als Voraussetzung für die Nutzung oder die Zulassung eines Angebotes das Vorliegen eines Schnelltests oder Selbsttests erforderlich ist, muss es sich um ein in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenes Testverfahren handeln. Das negative Ergebnis muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (Negativtestnachweis). Der Negativtestnachweis ist bei der Inanspruchnahme des Angebots zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und den verantwortlichen Personen vorzulegen. Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebots **höchstens 48 Stunden zurückliegen**. Bei Personen, die an einer beaufsichtigten Schultestung nach § 1 Absatz 2a und Absatz 2b der Coronabetreuungsverordnung in Form einer PCR-Pooltestung teilgenommen haben, gilt als Zeitpunkt der Testvornahme der Zeitpunkt der Ergebnisfeststellung.
- **die Testpflicht entfällt für Personen bis einen Tag vor dem 15. Geburtstag.**

Die Immunisierung und somit Befreiung von der Testpflicht kann nachgewiesen werden durch:

- den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff, also durch den Eintrag im Impfpass.
- den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, oder
- den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Nummer 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.

****) Lüftung**

Coronaschutzverordnung § 4

(2) ... die Intensität der Lüftung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten (zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen und Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß) anzupassen